Stadt Dessau-Roßlau

12.09.2019

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**BV/346/2019/II-30**
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Rechtsamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	10.09.2019				
Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Tourismus	öffentlich	19.09.2019				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	25.09.2019				
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	26.09.2019				
Stadtrat	öffentlich	16.10.2019				

Titel:
Entscheidung des Stadtrates nach dem Bürgerentscheid "Schloßplatz"

Beschluss:
Sollen bei Verkauf und nachfolgender Neubebauung kommunaler Grundstücke im Bereich Schloßplatz 4 – 5

- die Südfassade der Hauptwache,
- die Ostfassade der Orangerie,
- die Westfassade von Haus Behringer und
- die Westfassade des Gasthofes „Zum Alten Dessauer“

ihr historisches Aussehen zurückerhalten?

Gesetzliche Grundlagen:	§ 27 Abs. 3 KVG LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		**Ziel-Nummer**
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[ ]	
Kultur, Freizeit und Sport	[ ]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[ ]	
Handel und Versorgung	[ ]	
Landschaft und Umwelt	[ ]	
Soziales Miteinander	[ ]	

Vorlage nicht leitbildrelevant	[x]

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

S. Nußbeck
Bürgermeisterin und Beigeordnete
für Finanzen

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Vorsitzender des Stadtrates

Anlage 1:
Am 01.09.2019 fand in der Stadt Dessau-Roßlau der Bürgerentscheid zum Schloßplatz statt. Dazu waren ca. 68.000 Wahlberechtigte aufgerufen, ihr Votum zu der Frage abzugeben:

Sollen bei Verkauf und nachfolgender Neubebauung kommunaler Grundstücke im Bereich Schloßplatz 4 – 5

- die Südfassade der Hauptwache,
- die Ostfassade der Orangerie,
- die Westfassade von Haus Behringer und
- die Westfassade des Gasthofes „Zum Alten Dessauer“

ihr historisches Aussehen zurückerhalten?
Die Wahlbeteiligung lag bei 27,98 %. Für einen erfolgreichen Bürgerentscheid wären nach § 27 Abs. 3 KVG LSA 13.661 Ja-Stimmen erforderlich.

Die Auszählung ergab 13.229 Ja-Stimmen und 5.786 Nein-Stimmen.

Nach § 27 Abs. 3 KVG LSA ist bei einem Bürgerentscheid die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit Ja beantwortet wurde und diese Mehrheit mindestens 20 v. H. der stimmberechtigten Bürger beträgt. Es gab zwar mehr Ja- als Nein-Stimmen, jedoch wurde das erforderliche Quorum von mindestens 20 % der stimmberechtigten Bürger nicht erreicht. Der Bürgerentscheid ist daher erfolglos.

Nach § 27 Abs. 3 Satz 4 KVG LSA entscheidet nunmehr die Vertretung über die Angelegenheit, weil die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde.

Da für die gesetzlich geforderte Mehrheit nicht nur die Mehrheit der Ja-Stimmen gegenüber den Nein-Stimmen gemeint ist, sondern auch die Mehrheit der Ja-Stimmen gegenüber der Zahl von 1/5 der stimmberechtigten Bürger, folgt in beiden Fällen eine Verpflichtung der Vertretung der Entscheidung über die Angelegenheit. Die Vertretung ist nunmehr aufgefordert, über die im Bürgerentscheid gestellte Frage mit Ja oder Nein zu entscheiden.

Die Regelung im Kommunalverfassungsgesetz trägt dem Umstand Rechnung, dass auch ein nicht erfolgreicher Bürgerentscheid ein Anliegen der Gemeinde betraf, dass eine Vielzahl von Bürgern beschäftigt hat und folglich für die Gemeinde von Bedeutung ist. Es soll daher vom Stadtrat nochmals gewürdigt und abgewogen werden.